

Potsdamer Segler-Club „Wiking“ e.V.

Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13.03.2003

Inhalt:

Präambel	S. 2
Artikel 1: Name, Sitz, Rechtsvertretung	S. 2
Artikel 2: Zweck, Gemeinnützigkeit	S. 2
Artikel 3: Geschäftsjahr, Vereinsadresse, Vereinssymbol	S. 3
Artikel 4: Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlberechtigung	S. 3
Artikel 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder	S. 4
Artikel 6: Organe des Vereins	S. 5
Artikel 7: Finanzen	S. 7
Artikel 8: Auszeichnungen und Sanktionen	S. 7
Artikel 9: Auflösung des Vereins	S. 7
Artikel 10: Schlussbestimmungen	S. 8

Präambel

Der im Jahr 1990 wieder gegründete Potsdamer Segler-Club „Wiking“ ist ein Zusammenschluss segelsportlich interessierter Bürger. Er ist nach dem Prinzip der Freiwilligkeit aller seiner Mitglieder aufgebaut, unabhängig von ihren politischen, religiösen oder weltanschaulichen Grundhaltung. Der PSCW ist in seinen Beschlüssen, Arbeitsweisen und Aktivitäten ausschließlich an seine Satzung, den mehrheitlichen Willen seiner Mitglieder und die Gesetze gebunden.

Er führt damit die Ziele und Zwecke des 1920 gegründeten PSCW fort, der 1945 in Folge der Kriegseinwirkungen seine Rechtspersönlichkeit aufgeben musste und verboten wurde, und ist durch Beschluss Rechtsnachfolger der Sektion Segeln der Betriebssportgemeinschaft „Traktor“, die u.a. von ehemaligen Mitgliedern des früheren PSCW aufgebaut wurde.

Der PSCW vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden und Verbänden.

Artikel 1

Name, Sitz, Rechtsvertretung

Der Verein trägt den Namen Potsdamer Segler-Club „Wiking“ (abgekürzt: PSCW) und führt mit Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Verein wird nach Maßgabe dieser Satzung rechtsgeschäftlich durch den Vorstand vertreten.

Artikel 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und gemeinschaftliche Ausübung des Segelsports auf der Grundlage des Amateursports. Der PSCW e.V. betreut und fördert insbesondere den seglerischen Nachwuchs und die segelsportliche Jugendarbeit, pflegt die traditionelle Seemannschaft und engagiert sich für die Erhaltung und den sportlichen Einsatz klassischer Segelyachten. Der PSCW e.V. organisiert und beteiligt sich an sportlichen Regatten und dem Fahrtensegeln.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des PSCW e.V. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere des Segelsports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

Artikel 3

Geschäftsjahr, Vereinsadresse und Vereinssymbol

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinsadresse ist das Vereinshaus auf der Oberen Planitzinsel, 14467 Potsdam.

Vereinssymbol ist traditionell ein grüner Stander mit weißem Winkel. Jede Yacht, deren Eigner Mitglied des PSCW e.V. ist, hat den Stander zu führen. Die Verwendung des Standers erfolgt gemäß der Flaggenordnung der Kreuzerabteilung des Deutschen Segler-Verbandes (DSV).

Artikel 4

Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlberechtigung

1. Der PSCW e.V. nimmt auf und führt als Mitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Außerordentliche Mitglieder
- c. Jugendmitglieder
- d. Familienmitglieder
- e. Fördermitglieder
- f. Ehrenmitglieder

1.2 Ordentliche Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Bewerber vorher mindestens zwei Jahre einer der unter 1. b) bis e) genannten Mitgliedergruppen angehört hat. Die Umschreibung zum ordentlichen Mitglied erfolgt, sofern das Mitglied oder der Vorstand dem nicht widersprechen, bei außerordentlichen Mitgliedern nach Ablauf dieser Frist automatisch, bei Familien- und Fördermitgliedern auf Antrag, bei Jugendmitgliedern mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt auf den Versammlungen der Mitglieder sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

1.2 Außerordentliche Mitglieder

Der Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag ist in einer Mitgliederversammlung bekannt zugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller die Satzung des PSCW e.V. anerkennt und glaubhaft darstellt, dass er die satzungsgemäßen Zwecke aktiv unterstützen wird. Außerordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt auf den Versammlungen der Mitglieder sowie aktiv wahlberechtigt, können jedoch selbst nicht gewählt werden.

1.3 Jugendmitglieder

Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eine Jugendmitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt die Umschreibung auf ordentliche Mitgliedschaft. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind Jugendmitglieder, sofern sie mindestens zwei Jahre Jugendmitglied waren, stimmberechtigt in den Versammlungen der Mitglieder.

1.4 Familienmitglieder

Sind Ehepartner oder Lebensgefährten beide ordentliche Mitglieder oder beantragen diese neu die außerordentliche Mitgliedschaft, kann einer der Partner, ohne dass sein sonstiger Mitgliedsstatus berührt wird, eine beitragsermäßigte Familienmitgliedschaft ausüben. Näheres kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt werden.

1.5 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Mitglieder, die die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins unterstützen, selbst jedoch nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag ist in einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Fördermitglieder sind stimmberechtigt auf den Versammlungen der Mitglieder sowie aktiv wahlberechtigt, können jedoch selbst nicht gewählt werden.

1.6 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft des PSCW e.V. wird als besondere Auszeichnung durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung verliehen.

Sofern das Ehrenmitglied zuvor ordentliches Mitglied war, ist es weiter stimm- und wahlberechtigt in den Versammlungen der Mitglieder.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Streichung
- Tod

- 2.1 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate. Beitrags- und alle sonstigen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem PSCW e.V. bleiben bis zum Ablauf dieser Kündigungsfrist bestehen und sind, sofern unbeglichen, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu erbringen.
- 2.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen Satzung und Ordnungen, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung / des Vorstandes oder gegen Regeln des kameradschaftlichen Zusammenlebens in besonderem Maße verstößt oder das Ansehen des PSCW e.V. schwer schädigt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Ist ein Mitglied mit seine Zahlungsverpflichtungen mehr als 6 Monate im Rückstand und hat es seine Schuld trotz schriftlicher Aufforderung nicht getilgt, entscheidet der Vorstand über die Streichung der Mitgliedschaft. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Rechtsanspruch auf Erfüllung der Forderung bleibt hiervon unberührt.
- 2.4 Aus der Beendigung der Mitgliedschaft ergeben sich keinerlei Ansprüche an das Vermögen des PSCW e.V..

Artikel 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte des Mitgliedes

Jedes Mitglied hat das Recht:

- An den sportlichen Aktivitäten und dem gesellschaftlichen Leben des PSCW e.V. teilzunehmen und sich an segelsportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen zu beteiligen;
- Alle Einrichtungen des Vereins entsprechend der von der Mitgliederversammlung dazu ggf. beschlossenen Nutzungsordnungen zu benutzen;
- Sich mit Meinungen, Empfehlungen und Anträgen an den Vorstand zu wenden;
- An den Versammlungen der Mitglieder teilzunehmen und sich dort an der Meinungsbildung zu beteiligen;
- Auf der Grundlage dieser Satzung in den Versammlungen der Mitglieder abzustimmen, zu wählen und gewählt zu werden.

2. Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- Den PSCW e.V. bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen;
- Anlagen und Einrichtungen des PSCW e.V. pfleglich zu behandeln und sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an den sportlichen Veranstaltungen sowie den zur Instandhaltung der Einrichtungen, für Verwaltungsaufgaben und zur Durchführung von Veranstaltungen nötigen Arbeiten zu beteiligen;
- Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sowie von der Mitgliederversammlung ggf. beschlossenen Umlagen fristgemäß zu zahlen;
- Die Weisungen der Vorstandsmitglieder oder der von ihnen Beauftragten zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit zu befolgen;
- Veränderungen der Wohnabschrift und des Bootsbesitzes unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Artikel 6 **Organe des Vereins**

1. Mitglieder- und Mitgliedervollversammlung

1.1 Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ des PSCW e.V. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Finanzprüfungskommission entgegen, beschließt Änderungen der Satzung und die Grundsätze der Vereinsarbeit, wählt den Vorstand und den Vorsitzenden sowie die Finanzprüfungskommission und deren Vorsitzenden. Alle Beschlüsse, die ansonsten der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand obliegen, können auch durch die Mitgliedervollversammlung getroffen oder aufgehoben werden.

Ordentliche Mitgliedervollversammlungen finden mindestens alle vier Jahre statt. Sie sind vom Vorstand einzuberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einzuberufen.

Zu den Mitgliedervollversammlungen sind alle Mitglieder durch den Vorstand schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin, einzuladen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Im übrigen ist durch Aushang auf dem Vereinsgelände die Mitgliedervollversammlung samt Tagesordnung mit gleicher Frist bekannt zu geben.

Beschlussfähigkeit der Mitgliedervollversammlung besteht, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach der beschlussunfähigen Mitgliedervollversammlung mit gleicher Tagesordnung eine zweite Mitgliedervollversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Tagesordnung, Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer oder, bei Verhinderung des Vorsitzenden, durch einen seiner Stellvertreter, ein weiteres gewähltes Vorstandsmitglied und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

1.2 Die Mitgliederversammlung beschließt zwischen den Mitgliedervollversammlungen über alle wesentlichen Angelegenheiten des PSCW e.V., über die Jahresfinanzplanung, die Mitglieds-

beiträge, Nutzungsordnungen und sonstige vereinsinterne Ordnungen, sowie über die Beisitzer im Vorstand.

Mitgliederversammlungen sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen und vom Vorstand einzuberufen. Über die Termine der Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder in einem Jahresveranstaltungsplan oder durch Aushang auf dem Vereinsgelände mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu informieren.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Vorstand

2.1 Der gewählte Vorstand führt die Geschäfte des PSCW e.V. zwischen den Mitgliederversammlungen auf der Grundlage der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er besteht aus dem

- Vorsitzenden
- ersten stellvertretenden Vorsitzenden und Sportobmann
- zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und Technikobmann
- Schatzmeister
- Schriftführer

2.2 Der Vorsitzende vertritt den PSCW e.V. rechtsgeschäftlich allein, die zwei Stellvertreter können den PSCW e.V. rechtsgeschäftlich gemeinsam vertreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter für die vakante Position einsetzen.

Eine kommissarische Vertretung des Vorsitzenden ist ausgeschlossen, bei seinem Ausscheiden ist Neubesetzung der Position durch Wahl der Mitgliederversammlung notwendig.

2.3 Zum Vorstand gehören Beisitzer. Jeder Vorstandsfunktion können durch Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzer zur Unterstützung und verantwortlichen Erfüllung besonderer und zusätzlicher Aufgaben zugeordnet und abberufen werden.

Dies sind:

- Jugend; Fahrten (zu Sportobmann);
- Sponsoring; Recht (zu Schatzmeister);
- Hafen-/ Yachtwart; Platzwart/Umweltwart (zu Technikobmann);
- Organisation/Verbandsarbeit; Öffentlichkeitsarbeit (zu Schriftführer).

Die Beisitzer beraten den Vorstand und haben das Recht, an allen seinen Sitzungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

2.4 Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines ersten Stellvertreters.

2.5 Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

3. Finanzprüfungskommission

Die Finanzprüfungskommission wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und besteht aus ihrem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie überprüft eigenverantwortlich die ordnungsgemäße Einnahme und Verwendung der finanziellen Mittel.

Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind schriftlich festzuhalten und zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Artikel 7 **Finanzen**

Die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt auf der Grundlage eines Jahresfinanzplanes. Über die finanziellen Einnahmen und deren Verwendung sowie über das Vereinsvermögen hat der Vorstand ordnungsgemäß Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Den Mitgliederversammlungen ist auf Verlangen Information zur aktuellen Finanzsituation zu geben.

Artikel 8 **Auszeichnungen und Sanktionen**

Als Anerkennung für besondere Leistungen können Auszeichnungen und Ehrungen vorgenommen werden:

- **Öffentliche Anerkennung**
- **Sachpreise**
- **Ehrennadel des PSCW e.V.**
- **Ehrenmitgliedschaft des PSCW e.V.**

Auszeichnungen werden vom Vorstand, die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung des PSCW e.V. verliehen.

Bei Verstößen gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gegen Entscheidungen des Vorstandes können folgende Sanktionen verhängt werden:

- **Missbilligung**
- **Widerruf der Genehmigung zur Abstellung einer privaten Yacht oder eines Bootes auf dem Vereinsgelände**
- **Zeitweiliger Ausschluss vom organisierten Sportbetrieb**
- **Ausschluss**

Über die Aussprache von Sanktionen entscheidet der Vorstand.

Artikel 9 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des PSCW e.V. kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im übrigen gilt Artikel 2 (Verwendung des Vermögens zu steuerbegünstigten Zwecken unter Zustimmung der Finanzbehörde).

Artikel 10
Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein oder von den zuständigen Behörden beanstandet werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung in Kraft. Die unwirksame oder beanstandete Bestimmung ist in diesem Fall nach rechtlicher Abprüfung durch Beschluss des Vorstandes bis zur ordentlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die das Ziel der unwirksamen oder beanstandeten Bestimmung erfüllt bzw. diesem am nächsten kommt.

Mit Beschluss dieser Satzung wird die am 27 September 1990 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung des PSCW e.V. geändert.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2003.

Peter Noske
Vorsitzender

Helmut Bloemen
Schriftführer